

Textliche Festsetzungen

Stand: 10.01.2022

Projekt: BP 1029 – Bremerskamp II

Textliche Festsetzungen

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)**
- 1.1 Die Sondergebiete SO 1 „Hochschule und Forschung“ dienen der Unterbringung universitärer Einrichtungen. Allgemein zulässig sind:
- alle der Forschung und Lehre dienenden Hochschuleinrichtungen und
 - sonstige Forschungseinrichtungen.
- 1.2 Das Sondergebiet SO 2 „Hochschule und Forschung“ dient vorwiegend der Unterbringung universitärer Einrichtungen. Allgemein zulässig sind:
- alle der Forschung und Lehre dienenden Hochschuleinrichtungen,
 - sonstige Forschungseinrichtungen und
 - Anlagen für Verwaltungen.
- 1.3 Das Sondergebiet SO 3 „Hochschule und Forschung / Mensa“ dient der Unterbringung universitärer Einrichtungen. Allgemein zulässig sind:
- universitäre Versorgungseinrichtungen,
 - alle der Forschung und Lehre dienenden Hochschuleinrichtungen und
 - sonstige Forschungseinrichtungen.
- 1.4 Das Sondergebiet SO 4 „Hochschule und Forschung / Studentisches Wohnen“ dient der Unterbringung universitärer Einrichtungen sowie dem studentischen Wohnen. Allgemein zulässig sind:
- alle der Forschung und Lehre dienenden Hochschuleinrichtungen,
 - sonstige Forschungseinrichtungen,
 - Wohnheime und Wohnungen für Studierende und Universitätsangehörige.
- 1.5 Das Sondergebiet SO 5 „Hochschule und Forschung / Parkhaus“ dient der Unterbringung universitärer Einrichtungen. Allgemein zulässig sind:
- alle der Forschung und Lehre dienenden Hochschuleinrichtungen,
 - sonstige Forschungseinrichtungen und
 - ein Parkhaus oder sonstige Stellplatzanlagen mit einer Gesamtzahl von bis zu 400 Stellplätzen; Anlagen mit mehr als 400 Stellplätzen sind nur zulässig unter der Bedingung des Knotenpunktumbaus Olshausenstraße / Johann-Fleck-Straße / Planstraße - siehe Festsetzung Nr. 11.

- 1.6 Darüber hinaus können in allen Sondergebieten ausnahmsweise zugelassen werden:
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen,
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Beherbergungsbetriebe,
 - Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche von maximal 200 m² und
 - Räume für freie Berufe,
- sofern diese der Zweckbestimmung des Baugebietes dienen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 2.1 Flachdachaufbauten wie Ausstiegsbauwerke, Treppenhäuser, Anlagen der Haus- und Klimatechnik, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sowie andere technische Aufbauten und technische Anlagen müssen einen Abstand von mindestens 2 m zur Gebäudeaußenkante einhalten. Abweichend hiervon müssen diese Anlagen bis zu einer Tiefe von 10 m hinter den zur Olshausenstraße orientierten Baulinien, von der Gebäudeaußenkante des obersten Geschosses einen Abstand einhalten, der dem 2,5-fachen der Differenz zwischen Aufbauhöhe und Attikahöhe entspricht. Gewächshäuser als Dachaufbauten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 2.2 Die festgesetzten Gebäudehöhen können durch Flachdachaufbauten wie Gewächshäuser, Ausstiegsbauwerke, Treppenhäuser, Anlagen der Haus- und Klimatechnik, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sowie andere technische Aufbauten und technische Anlagen überschritten werden.
- 2.3 Im Sondergebiet SO 3 sind Geschosse, die gemäß § 2 Abs. 8 der LBO SH nicht als Vollgeschosse gelten, und sonstige Aufbauten oberhalb der festgesetzten Gebäudehöhe unzulässig.
- 2.4 Im Sondergebiet SO 4 darf an den zur Olshausenstraße orientierten Gebäudeseiten, bis zu einer Gebäudetiefe von 1,5 m, eine Gebäudehöhe von maximal 38,9 m über NHN nicht überschritten werden.

3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- 3.1 Im Sondergebiet SO 4 ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone und Terrassen bis zu einer Tiefe von 1,5 m allgemein zulässig.
- 3.2 In allen Sondergebieten ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Vordächer bis zu einer Tiefe von 5,0 m ausnahmsweise zulässig.
(Ggf. erfolgen Ergänzung zu Einschränkungen im Bereich des Bremerskamp. Die genaue Abgrenzung der Erhaltungsbereiche muss im weiteren Verfahren erfolgen.)
- 3.3 In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen zulässig, wenn sie für die entsprechende Funktion der Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.
- 3.4 In der mit „b“ gekennzeichneten Fläche sind unterirdische Verbindungsbauwerke (z.B. Tunnel) außerhalb der festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Fläche von insgesamt 600 m² allgemein zulässig.
- 3.5 In der mit „b“ gekennzeichneten Fläche sind oberirdische Verbindungsbauwerke außerhalb der festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Breite von jeweils 5 m allgemein zulässig. Der Abstand zwischen den Verbindungsbauwerken muss mindestens 50 m betragen. Die Verbindungsbauwerke müssen eine lichte Höhe von mindestens 4 m über der darunterliegenden Geländeoberkante einhalten.

4 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

In den Sondergebieten SO 1, SO 2, SO 3 und SO 4 sind Stellplätze und Garagen nur als Ausnahme zulässig, soweit sie besonderen Bedarfen (z.B. für Menschen mit Bewegungseinschränkungen, Liefer- oder Rettungsfahrzeuge, Car-Sharing-Angebote) dienen.

5 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 5.1 Die mit G 1, G 2 und G 3 bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht für die Landeshauptstadt Kiel zugunsten der Allgemeinheit zu sichern. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Flächen können zugelassen werden.
- 5.2 Die mit GFL 4 bezeichnete Fläche ist mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht für die Landeshauptstadt Kiel zugunsten der Allgemeinheit zu sichern. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Flächen können zugelassen werden.

6 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 6.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach Gleichung 6 der DIN 4109-1: 2018-01 (Kapitel 7.1) zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und des Baufreistellungsverfahrens nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1: 2018-01 und DIN 4109-2: 2018-01 in Anlage 5a für schutzbedürftige Räume und in Anlage 5b für die Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, festgesetzt.
- 6.2 An den zur Olshausenstraße und zur Johann-Fleck-Straße (Erweiterung) ausgerichteten Fassaden sind zum Schutz der Nachtruhe für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeignete Weise sichergestellt werden kann.
- 6.3 Von den Festsetzungen (6.1) bis (6.2) kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

7 Grünflächen und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Nr. 25 BauGB)

- 7.1 Die als private Grünflächen *mit der Zweckbestimmung „Parkanlage Universität“* festgesetzten Bereiche sind von Stellplätzen und Garagen freizuhalten. Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie Gewächshäuser, die dem universitären Forschungsbetrieb dienen, können auf der privaten Grünfläche nördlich der Straße Bremerskamp bis zu einer Grundfläche von insgesamt max. 1.000 m² zugelassen werden.
- 7.2 Ebenerdige Stellplatzanlagen sind mit Baumpflanzungen in der Weise zu untergliedern, dass auf je angefangene 6 Stellplätze mindestens ein Baum entfällt.
- 7.3 Die zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgesehen von zur Baumerhaltung sowie zur Totholzentnahme erforderlichen fachgerechten baumpflegerischen Maßnahmen in der Baumkrone sind weitere Eingriffe in den Baumbestand unzulässig. Der Kronentraufbereich ist von Abgrabungen, Aufschüttungen, Befestigungen (z. B. Wege, Lagerflächen, baulichen

Anlagen aller Art) und Materialeinträgen freizuhalten. Bei Abgang sind die Bäume an gleicher Stelle 1:1 durch Bäume der Pflanzliste zu ersetzen.

Pflanzliste Baumpflanzungen:	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne
<i>Quercus robur</i>	Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
Pflanzqualität Mind. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 4xv, m.B.	

- 7.4 Die mit (a) gekennzeichneten Erhaltungsflächen mit vorhandenen Knicks, Feldgehölzen und Einzelbäumen sind zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Abgesehen von zur Baumerhaltung sowie zur Totholzentnahme erforderlichen fachgerechten baumpflegerischen Maßnahmen sind weitere Eingriffe unzulässig. Die nicht mit Gehölzen bestandenen Flächen sind als naturnahe Knickschutzstreifen anzulegen. Die Schutzstreifen sind 1-mal jährlich zu mähen und von jeglichen Abgrabungen, Aufschüttungen, Befestigungen (z. B. Wege, Lagerflächen, baulichen Anlagen aller Art) und Materialeinträgen freizuhalten. Die Erhaltungsflächen dienen insbesondere dem Schutz von Fledermauslebensräumen, es gelten besondere Vorgaben zur Beleuchtung (8.1).
- 7.5 Lückige Knickabschnitte (Knickwälle ohne Vegetation) sind mit Sträuchern (70%) und Bäumen (30%) aus der Pflanzenliste zu bepflanzen.

Pflanzliste Knickneuanlagen:	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn (F)

<i>Betula pendula</i>	Birke (F)
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche (Ü)
<i>Corylus avellan</i>	Hasel (F)
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn (F)
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen (F)
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche (Ü)
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel (F)
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche (F)
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche (F)
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe (F)
<i>Quercus robur</i>	Eiche (Ü)
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche (F)
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball (F)
Pflanzqualität Überhälter (Ü): Mind. Hochstamm, Stammumfang 14/16 cm, 3xv, m.B. Pflanzqualität Flächengehölze (F): Sträucher 60-100 cm oder Heister 80-100 cm 2xv	

- 7.6 Im Bereich der privaten Grünfläche nördlich der Straße Bremerskamp sind mindestens 52 Bäume und im Bereich der privaten Grünfläche südlich der Straße Bremerskamp sind mindestens 80 Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzungen sind die Bäume gemäß der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 7.3 zu verwenden. Abgänge sind durch die gleiche Art im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.
- 7.7 Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße sind mindestens 18 Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzungen sind die Bäume gemäß der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 7.3 zu verwenden. Abgänge sind durch die gleiche Art im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.
- 7.8 Im Sondergebiet SO 1 sind mindestens 122 Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzungen sind die Bäume gemäß der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 7.3 zu verwenden. Abgänge sind durch die gleiche Art im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.
- 7.9 Im Sondergebiet SO 2 sind mindestens 8 Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzungen sind die Bäume gemäß der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 7.3 zu verwenden. Abgänge sind durch die gleiche Art im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

- 7.10 Im Sondergebiet SO 3 sind mindestens 20 Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzungen sind die Bäume gemäß der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 7.3 zu verwenden. Abgänge sind durch die gleiche Art im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.
- 7.11 Im Sondergebiet SO 4 sind mindestens 22 Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzungen sind die Bäume gemäß der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 7.3 zu verwenden. Abgänge sind durch die gleiche Art im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.
- 7.12 In allen Grün- und Freiflächen (auch im Bereich der Straßen- und Platzflächen), die nicht mit Stauden oder Gehölzen bepflanzt werden oder für eine intensivere Nutzung wie Sport, Spielen und Aufenthalt vorgesehen sind, sind krautreiche und standortgerechte Regiosaaten zu verwenden.
- 7.13 In den Sondergebieten SO 1, SO 2 und SO 3 sind mindestens 30 Prozent der Dachflächen der obersten Geschosse von Haupt- und Nebengebäuden mit einer mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und mindestens extensiv mit standortgerechten Arten zu begrünen. Die Begrünungen sind dauerhaft zu erhalten.
- 7.14 Im Sondergebiet SO 4 sind mindestens 80 Prozent der Dachflächen der obersten Geschosse von Haupt- und Nebengebäuden mit einer mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und mindestens extensiv mit standortgerechten Arten zu begrünen. Die Begrünungen sind dauerhaft zu erhalten.
(Es wird derzeit geprüft, ob eine intensive Dachbegrünung mit einem Sustrataufbau von mindestens 15 cm realisiert und damit festgesetzt werden kann. Mit Klärung dieser Fragestellung wird die textliche Festsetzung ggf. angepasst.)
- 7.15 Fensterlose Gebäudefassaden und Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 10 m beträgt, sind mit Vegetationsrankgerüsten auszustatten und zu begrünen. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.
- 8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 8.1 Für die Außenbeleuchtung sind nur fledermaus- und insektenfreundliche Leuchten (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (=bernstein, =amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 3.000 Kelvin und weniger) zu verwenden. Eine Beleuchtung der Dunkelkorridore (Erhaltungsfläche „a“) ist grundsätzlich im Zeitraum von Anfang März bis Ende Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unzulässig. In

diesen Zeiträumen darf die Beleuchtung, die von außerhalb auf die Dunkelkorridore einwirkt, dauerhaft eine Lichtintensität in den Dunkelkorridoren von max. 0,5 lux nicht überschreiten.

- 8.2 Im Plangebiet sind 9 Fledermauskästen herzustellen. Die Kästen sind ortsnah an unbeleuchteten Gebäudebereichen aufzuhängen. Die Lage für die Ersatzquartiere ist in Abstimmung mit einer biologischen Baubegleitung festzulegen.

9 Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung - Regenrückhaltung - (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Die festgesetzten Flächen für die Wasserbewirtschaftung dienen der Regenwasserbewirtschaftung. Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, um die ordnungsgemäße Rückhaltung des Regenwassers zu gewährleisten. Abweichungen von den festgesetzten Flächen sind zulässig.

10 Aufschiebend bedingte Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- 10.1 Im Sondergebiet SO 5 sind ein Parkhaus oder sonstige Stellplatzanlagen mit einer Gesamtanzahl von bis zu 400 Stellplätze zulässig. Ein Parkhaus oder sonstige Stellplatzanlagen mit einer Gesamtzahl von mehr als 400 Stellplätzen sind im Sondergebiet SO 5 erst zulässig, wenn der Umbau des Knotenpunktes Olshausenstraße / Johann-Fleck-Straße / Planstraße zu einem Kreisverkehrsplatz (Verkehrsfreigabe des Kreisverkehrsplatzes) oder einer lichtsignalgesteuerten Kreuzung (Inbetriebnahme der Lichtsignalanlage) erfolgt ist.
- 10.2 Auf den Flächen mit Ausschluss von Nebenanlagen sind Zugänge, Fahrradabstellplätze sowie der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wärme, Kälte, Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 2 BauNVO zulässig. Die Bebauung mit sonstigen Nebenanlagen in den Flächen mit Ausschluss von Nebenanlagen ist aufschiebend bedingt. Die Bedingung tritt mit der abschließenden Beschlussfassung der Landeshauptstadt Kiel ein, für den Abschnitt der Olshausenstraße nördlich der Einmündung der Johann-Fleck-Straße keine erweiterte Verkehrsstraße für den öffentlichen Personen-Nahverkehr zu planen.

11 Örtliche Bauvorschriften (§ 92 LBO SH i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- 11.1 Die Hauptflächen der Fassaden von Gebäuden müssen in hellen Farben mit einem Hellbezugswert über 50 nach DIN 5033 ausgeführt werden. Natürliche Fassadenverkleidungen aus Holz sind davon ausgenommen. Für untergeordnete

Teile der Fassade können auch dunklere Farben zugelassen werden, wenn der Gesamteindruck einer hellen Fassade erhalten bleibt.

Es sind vorrangig Ziegelfassaden, keramische Fassaden und Fassadentafeln aus Metall zu verwenden. Verputzte Fassaden sind nicht zulässig.

- 11.2 Die Dächer sind als Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 20° herzustellen.

HINWEISE

- 1 Altlasten
Entsprechend dem vorliegenden Bodengutachten befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Altlasten.
- 2 Artenschutz (abgeleitet aus dem Artenschutzbericht von Büro GFN)

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potenziell vorkommenden Arten (Fledermäuse und Brutvögel) ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme.

Fledermäuse:

- Die Fällungen von Bäumen mit Zwischenquartierpotenzialen sind innerhalb des Zeitraumes vom 01.12. bis 28.02. durchzuführen.
- Der Rückbau von Gebäuden ist innerhalb des Zeitraumes vom 01.12. bis 28.02. durchzuführen.

Brutvögel:

- Die Rodung von Gehölzen und Saumstrukturen sind außerhalb der Brutzeiten von Gehölz- und Bodenbrütern durchzuführen. Rodungen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen (Bauzeit Fledermäuse beachten!).
- Der Beginn des Abrisses der Gebäude ist in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen und danach kontinuierlich fortzusetzen.

Erhalt der Flugstraße Bremerskamp

Der Bremerskamp ist als Flugroute für Fledermäuse und somit als Dunkelkorridor zu erhalten. Daher ist eine Beleuchtung des Weges nicht zulässig. Außerdem sind die Gehölze entlang des Weges zu erhalten sowie Lücken zu schließen. Durch die Gehölze wird eine Beleuchtung durch die umliegenden Gebäude, Parkplätze oder Wege vermieden. Außerdem dienen die Gehölze als Struktur für die strukturgebundene Zwergfledermaus.

3

Kampfmittel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Kampfmittel nicht auszuschließen.
Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

- 4 Denkmalschutz
Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hierfür gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- 5 Baumschutzsatzung
Im Plangebiet gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Innenbereich der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils aktuellen Fassung.
- 6 Externe Ausgleichsmaßnahmen
Der nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1029 nachgewiesene Ausgleich wird anhand externer Ausgleichsmaßnahmen auf den folgenden Standorten umgesetzt:
- xx
- xx
- 7 DIN-Vorschriften
DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden bei der Landeshauptstadt Kiel, Stadtplanungsamt – Zimmer 462 a/b – (Plankammer) im Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Andreas Fischer
(claussen-seggelke stadtplaner)